## A. Amtlicher Teil.

- 1. Bekanntmachungen des Borftandes und ber fonftigen Organe bes Börfenvereins.
- 2. Befanntmachungen des Unterftügungsvereins der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen. sowie des Allge= meinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen=Berbands; Bieber= holungen berfelben Unzeige bedürfen ber Genehmigung bes Ausschuffes.
- 3. Berzeichnis der erschienenen Neuigkeiten (nach dem Alphabet der Berleger geordnet):
  - a) des deutschen Buch= und Landfartenhandels (täglich);
  - b) des deutschen Kunfthandels (in der Regel monatlich);
  - c) des deutschen Musikalienhandels (in der Regel zweiwochent= lich).
- 4. Berzeichnis der fünftig erscheinenden Reuigkeiten, welche in ber betreffenden Nummer zum erstenmale angefündigt find.
- 5. Gefete und Berordnungen, Urheberrecht, Buchhandel und Breffe betreffend.
- 6. Eintragungen jum Schute wiber Nachbrud:
  - a) Befanntmachungen des Rates der Stadt Leipzig über Eintragungen in ber Bucherrolle, gemäß den Befegen bom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876;
  - b) Einzeichnungen in das Archiv des Bereins der deutschen Musikalienhändler.
- 7. Berbote von Büchern 2c.
- 8. Monatlich ein Berzeichnis der Neuigfeiten und Fortsetzungen des deutschen Buchhandels (in alphabetischer Folge).
- 9. Halbmonatlich eine auf farbigem Papier gedruckte Lifte ber feit dem letten Erscheinen diefer Beilage durch Anzeige im Borfenblatt zuruckverlangten Neuigkeiten unter Angabe von Berleger, Format, Laden= und Nettopreis, soweit diese Un= gaben in der betreffenden Anzeige des Berlegers enthalten find.

#### B. Nichtamtlicher Teil.

- 1. Berichte über Berfammlungen und Beschlüffe buchhandlerischer Bereine, soweit fie fur weitere Rreise von Bebeutung find.
- 2. Berzeichnis wichtiger Neuigkeiten bes ausländischen Buchhandels (in der Regel wöchentlich; nach dem Alphabet der Berleger geordnet).
- 3. Berzeichnis von im Ausland erschienenen Uebersetzungen beutscher Berlagswerfe mit Angabe bes ausländischen Berlegers und thunlichster Angabe des Berlegers der deutschen Ursprungswerfe.
- 4. Berzeichnis der neu erschienenen ober neu aufgelegten Berlags= und Antiquariatskataloge sowie deren Nachträge, ferner von Einzelverzeichniffen und Berlagsberichten, soweit dieselben ber Redattion eingesandt worden find.
- 5. Auffate und Mitteilungen aus dem buchhandlerischen Beichäftsleben, der Geschichte des Buchhandels, der Gesetzeskunde, dem Buch= und Druckgewerbe, sowie über die den Buchbandel berührenden bedeutenden Borgange auf dem Bebiete von Schrifttum, Wiffenschaft, Runft und Breffe.
- 6. Berfonalnadrichten.
- 7. Sprechigal.

### C. Anzeigeblatt.

- 1. Befanntmachungen buchhändlerischer Bereine.
- 2. Gerichtliche Befanntmachungen.
- 3. Geschäftliche Einrichtungen, Beränderungen, Gesuche:
  - Teilhaber-Menderungen, Befitwechfel;
  - b) Rommiffions-Bechfel und -Uebernahme, Uebernahme ber Auslieferung:
  - c) Berkaufs= und Teilhaber=Untrage;
  - d) Rauf= und Teilhaber=Besuche;
- 4. Fertige Bücher.
- 5. Rünftig erscheinende Bücher.

- 6. Ungebotene Bücher.
- 7. Gesuchte Bücher.
- 8. Burudverlangte Reuigfeiten.
- 9. Behilfen= und Lehrlingsftellen:
  - a) angebotene Stellen;
  - b) gesuchte Stellen;
  - c) besette Stellen.
- 10. Bermischte Anzeigen, den Buchhandel und feine Gilfszweige betreffend.
- 11. Familiennachrichten.

#### § 3. Berlag.

Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel ift Gigen= tum des Borfenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Derfelbe übt fein Berlagsrecht aus unter ber Firma: "Gefchaftsftelle des Borfenvereins der Deutschen Buchhandler gu Leipzig", unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Geschäftsführers.

#### § 4. Bezugebedingungen.

Das Borfenblatt ericheint täglich mit Ausnahme ber Sonnund Festtage. Es wird nur auf Berlangen verfandt. Beftellungen find an die Geschäftsstelle bes Borfenvereins zu richten.

Die Bezugszeit ift das Ralenderjahr, nur ausnahmsweise die Beit je vom Beginn bes 2., 3. ober 4. Bierteljahres bis jum Jahresschluß.

Die Mitglieder des Borfenvereins erhalten je ein Exemplar für den Jahrespreis von gehn Mart, jedes weitere Exemplar für fünfzehn Mark unter der Berpflichtung, das Börsenblatt Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Borftandes und folden Buchhandlern, deren Ausschließung aus dem Borfenverein beichloffen murbe, überhaupt nicht mitzuteilen (§ 4, Abf. 6 ber Satungen).

Buchhändler, welche dem Börsenverein nicht angehören, können das Borfenblatt mit Genehmigung des Borftandes jum Jahrespreife von fünfzehn Mart erhalten; doch geschieht die Berabfolgung mit dem ausdrücklichen Borbehalt, unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages bie Lieferung jederzeit einftellen zu fonnen.

Die Mitglieder des Borftandes und des Ausschuffes für das Börsenblatt erhalten je ein Freiexemplar; anderweitige Gewährung von solchen unterliegt der Beschlußfassung des Ausschusses.

Die Berfendung erfolgt feiten ber Geschäftsftelle vermittelft ber Beftellanftalt der Buchhandler zu Leipzig oder unter Streifband burch die Boft. Für Poftversendung find außer ben Portoauslagen jährlich fünf Mart zu entrichten.

#### § 5. Anzeigebedingungen.

Der Anzeigepreis beträgt für die dreigespaltene Betitzeile ober deren Raum für Mitglieder des Borfenvereins, fowie für nach § 13 der Satzungen anerkannte buchhändlerische Bereine 10 Pfennige; für Richtmitglieder aus dem Rreife ber Buchhandler 20 Pfennige; für Nichtbuchhandler 30 Pfennige.

Befanntmachungen ber in § 2, A, 2 genannten Unterstützungsvereine werden einmal unberechnet aufgenommen; unberechnete Biederholungen derfelben Anzeige bedürfen der Benehmigung des Ausschuffes.

Anzeigen find an die Beschäftsftelle zu richten; bis 10 Uhr vormittags daselbst eingehende Anzeigen kommen in der Regel in der am nächften Tage ericheinenden Rummer gum Abdrud.

Anzeigen, welche dem Zwede und Plane des Borfenblattes widersprechen, find von der Aufnahme auszuschließen.

Unzeigen über fertige und fünftig erscheinende Bücher, sowie a) Geschäftseröffnungen, Bollmachtserteilungen, Firmen- und bie Bermischten Anzeigen durfen mehrspaltig, alle übrigen Anzeigen jedoch nur einspaltig geset werden.

> Die Berechnung erfolgt gegen bar. Beilagen werden nicht angenommen.

# § 6. Bedingungen für ichriftftellerifche Ginfendungen.

Die von der Redaktion veranlagten oder unter der Bedingung der Bezahlung angenommenen Auffage werden von ber